

## **Hygienekonzept Jugendzeltplatz "Finkenheide"**

Grundsätzlich gelten die in der Coronaschutzverordnung des Landes NRW aufgestellten Maßnahmen zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus. Das vorliegende Hygienekonzept ist daher als Allgemeinkonzept während der Pandemie zu verstehen und soll als Orientierung dienen, da nicht alle detaillierten und individuellen Situationen, die der Jugendzeltplatz hergibt, erfasst werden können. Vor Beginn der Veranstaltung ist der Jugendpflege des Kreises Düren der/die Verantwortliche/n mitzuteilen.

Bei Bedarf ist das Konzept seitens der Verantwortlichen für die Veranstaltung während des Aufenthalts anzupassen. Dies gilt sowohl für den Fall einer Lockerung der aufgestellten Maßnahmen, als auch für den Fall einer Verschärfung selbiger.

### **1. Allgemeine Verhaltensregeln**

Regelungen zum Mindestabstand sowie zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes gelten immer analog zur jeweils gültigen Coronaschutzverordnung des Landes NRW. Gleiches gilt für Ausnahmen hierzu. Die Verantwortlichen der Veranstaltung sind in der Pflicht sich vor Beginn und während dessen über die jeweils gültigen Vorgaben der Coronaschutzverordnung des Landes NRW zu informieren und entsprechend zu agieren.

Zeigt eine Person vor Beginn der Veranstaltung Krankheitsanzeichen, z.B. Fieber, Husten, Halsschmerzen oder Gliederschmerzen, ist diese von der Veranstaltung auszuschließen.

Treten während des Aufenthalts o.g. Symptome auf, ist die Person sofort von anderen zu isolieren. Weiterhin muss eine Abklärung der Symptome erfolgen. Bis zum Abschluss der Abklärung muss ein Ausschluss von der Veranstaltung erfolgen.

Alle Teilnehmer:innen müssen zu Beginn der Veranstaltung entweder geimpft (zweite Impfung vor mindestens 14 Tagen), genesen (Infektion mind. 28 Tage max. 6 Monate her oder frühestens 3 Monate nach der Infektion mindestens einmal geimpft) oder getestet (aktueller offizieller Schnell-/PCRtest, nicht älter als 24 -48 Stunden) sein. Weitere Testungen im Verlauf der Veranstaltung richten sich nach der jeweils gültigen Coronaschutzverordnung des Landes NRW.

Im Falle positiver Schnelltestergebnisse im Verlauf der Veranstaltung ist die Person umgehend zu isolieren. Außerdem muss schnellstmöglich ein PCR-Test veranlasst werden. Weiterhin sind das Gesundheitsamt sowie die Jugendpflege des Kreises Düren zu informieren und weitere zu ergreifende Maßnahmen (z.B. Testungen/Isolation weiterer Personen) mit dem Gesundheitsamt abzustimmen.

## **2. Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen**

Auf dem Jugendzeltplatz sind gut sichtbare und verständliche (auch kindgerechte) Informationen zum infektionsschutzgerechten Verhalten angebracht. Grundsätzlich sind die Verantwortlichen einer Veranstaltung vor Beginn selbiger verpflichtet, gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen erforderliche Verhaltensregeln bezüglich des Hygienekonzeptes für den Zeitraum der Nutzung des Jugendzeltplatzes zu besprechen.

Auf dem Zeltplatz stehen vier Desinfektionsmittelspender zur Verfügung. Davon befindet sich je einer in der Küche und im Gruppenhaus sowie zwei am Eingang des Hauptgebäudes.

### **Gruppenraum**

Die Reinigung aller Kontaktflächen hat mehrmals täglich mit einem mindestens fettlösenden Haushaltsreiniger zu erfolgen. Spiele und benutzte Gegenstände, wie bspw. Tischtennisschläger, sind nach jeder Nutzung zu desinfizieren.

### **Sanitärbereich**

In den Sanitäranlagen sind Trennwände zwischen den Waschbecken und im Duschbereich angebracht, so dass auch hier der Mindestabstand eingehalten werden kann. Während, jedoch vor allem nach der Nutzung der Dusch- und Waschräume, ist eine entsprechende Durchlüftung durchzuführen. Ebenso sind alle genutzten Räumlichkeiten regelmäßig (mind. alle 30 Minuten) zu durchlüften. Außerdem hat die Reinigung der Sanitäranlagen inkl. Toiletten mehrmals täglich mit einem mindestens fettlösenden Haushaltsreiniger zu erfolgen.

### **Küche**

Grundsätzlich ist die Nutzung der Küche, z.B. zur Zubereitung von Speisen, unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln erlaubt. Das Geschirr des Jugendzeltplatzes steht ebenfalls zur Verfügung. Jedoch ist die gründliche Reinigung mit möglichst heißem Wasser (60°C) und einem fettlösenden Reiniger nach jeder Nutzung sicherzustellen. Hierbei ist das Wasser mehrmals zu wechseln. Eine Ansammlung von Menschenmengen in der Küche ist zu vermeiden und der Mindestabstand sicherzustellen. Es sollten maximal zwei erwachsene Personen für den gesamten Zeitraum der Veranstaltung die Verantwortung für die Abläufe in der Küche übernehmen.

## **3. Rückverfolgbarkeit**

Zur Sicherstellung der einfachen Rückverfolgbarkeit sind die Kontaktdaten aller Personen, die den Jugendzeltplatz nutzen, zu erfassen. Dies beinhaltet den Vor- und Nachnamen, die Anschrift, eine Telefonnummer oder E-Mailadresse sowie den Zeitraum der Belegung des Zeltplatzes. Zusätzlich ist die Aufteilung der Teilnehmer in feste Gruppen (Gruppengröße hängt von aktueller Coronaschutzverordnung ab) vorzunehmen und zu dokumentieren.

Zu Beginn der Maßnahme ist die angehängte Liste mit den erforderlichen Angaben auszufüllen und an [jugendzeltplatz@kreis-dueren.de](mailto:jugendzeltplatz@kreis-dueren.de) zu senden. Außerdem ist eine Telefonnummer anzugeben, unter der die Verantwortlichen zu jeder Zeit erreichbar sind.

Die Verantwortlichen der Belegung/Veranstaltung haben die entsprechenden Daten für vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und den Behörden auf Verlangen vorzulegen. Im Anschluss können die Daten datenschutzkonform vernichtet werden. Personen, die der Datenerfassung widersprechen, sind von der Veranstaltung auszuschließen.

#### **4. Belegungskapazität**

Die Belegung des Jugendzeltplatzes ist laut [Platzordnung](#) mit maximal 100 Personen möglich. Einschränkungen der Belegungskapazität oder eine Schließung des Platzes sind je nach Infektionslage jederzeit möglich. Die Verantwortlichen der Belegung/Veranstaltung sollten sich daher vor Beginn des Aufenthalts bei der Jugendpflege des Kreises Düren telefonisch (Tel. 02421 22-1051053) oder per Mail ([jugendzeltplatz@kreis-dueren.de](mailto:jugendzeltplatz@kreis-dueren.de)) darüber erkundigen.

#### **5. Einverständniserklärung**

Im Anhang befindet sich eine Einverständniserklärung, die von den verantwortlichen Personen der Belegung/Veranstaltung stellvertretend für alle Personen zu unterschreiben ist. Sie gilt als Einwilligung, das Hygienekonzept sowie alle erforderlichen Maßnahmen einzuhalten. Mit Unterschrift wird die volle Verantwortung übernommen.